

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 50.

Jahrgang 1903.

**Inhalt:** Stück 46 des Reichsgesetzblatts 473, Ausreichung von Zinsscheinen 473, Verkehrsübergabe der Eisenbahn von Trompet nach Rheinhausen—Moers 473/474, Ausgabe von Schuldverschreibungen der Crefelder Eisenbahngesellschaft 474—477, Namensänderung 477, Verlorener Gewerbeschein 477, Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge 477, Verlosung 477/478, Konful 478, Krankenüberficht 478, Einstellung Einjährig-Freiwilliger 478, Ferienordnung für höhere Unterrichtsanstalten 478, Schluß der Jagd 478/479, Warenhaussteuer-Veranlagung 479, Besteuerung von Miet- u. Verträgen 479, Bergwerksverleihungsurkunde 479, Steueramt I Mülheim Ruhr 480, Normal-Durchschnitts- und Martinimarktpreise für Getreide 480/481, Auslosung und Vernichtung von Rentenbriefen 481/482, 484/485, Enteignungen 482—484, Personalien 485.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1346. 1466. Das zu Berlin am 3. Dezember 1903 ausgegebene 46. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:  
Nr. 3002. Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amte und der Botschaft der Französischen Republik in Berlin vom 13. Juli/2. Juni 1903 über die zwischen Deutschland und Frankreich am 19. April 1883 geschlossene Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Vom 25. November 1903.

### Berordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

#### 1347. 1479. Bekanntmachung.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidierten  $3\frac{1}{2}$  vormals 4% igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Dranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreisasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerierte Marke als Empfangsbefcheinigung, so ist das Verzeichnisse einfach, wünscht er eine ausdrückliche Befcheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbefcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Dezember 1903.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.  
Berlin, den 19. November 1903. i. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:  
von Hoffmann.

1348. 1473. Auf Grund des § 74 der Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897, 23. Mai 1898 und 22. Januar 1902 (Reichsgesetzbl. 1892 S. 691, 1897 S. 161, 1898 S. 349 und 1902 S. 35) ist mit Zustimmung des Reichs-Eisenbahn-Amtes die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892, 24. März 1897 und 23. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt 1892 S. 764, 1897 S. 166 und 1898 S. 355) auf die Eisenbahnen von Trompet nach Rheinhausen und von Trompet nach Cleve vom Tage der Eröffnung des Betriebes ab von mir genehmigt worden. Die nach § 43 dieser Bahnordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen in Ergänzung des § 44 der Bahnordnung zu erlassenden Anordnungen der Bahnverwaltung werden durch Aushang in den



Barteräumen nach Maßgabe des § 46 der Bahnordnung bekannt gemacht werden.

Berlin, den 3. Dezember 1903. I. D. 17545.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### 1349. 1465. **Genehmigungsurkunde**

vom 10. November 1903, betr. die Ausgabe von 1 500 000 Mark zu 3½ oder 4 vom Hundert verzinslicher Schuldverschreibungen auf den Inhaber durch die Crefelder Eisenbahngesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1904.

Mit Allerhöchster Ermächtigung erteilen wir hierdurch auf Grund des § 795 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Königlichen Verordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 16. November 1899 der Crefelder Eisenbahngesellschaft die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum Betrage von 1 500 000 Mark, wörtlich einer Million fünfhunderttausend Mark, behufs Beschaffung der Mittel zur Erweiterung und Verbesserung der Bahnanlagen, Vermehrung des rollenden Betriebsmaterials, sowie zur Deckung schwebender Schulden und zur Einlösung der im Jahre 1891 ausgegebenen Anleiheheine im Restbetrage von 576 000 Mark unter den folgenden Bedingungen:

#### § 1.

Die bis zur Höhe von 1 500 000 Mark auszugebenden Schuldverschreibungen, auf deren Rückseite diese Genehmigungsurkunde abgedruckt ist, werden nach dem anliegenden Muster A unter der Bezeichnung:

„Zu 3½ oder 4 vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibung auf den Inhaber der Crefelder Eisenbahngesellschaft, Ausgabe vom Jahre 1904“

in 3000 Stücken zu je 500 Mark, zusammen 1 500 000 Mark ausgefertigt.

Die Schuldverschreibungen werden mit der eigenhändigen oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschrift dreier Mitglieder der Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft versehen und von einem Beamten der letzteren eigenhändig unterzeichnet.

Die für diese Schuldverschreibungen nach dem ferner anliegenden Muster B anzufertigenden Zinsscheine sowie die Erneuerungsscheine zum Empfange neuer Zinsscheine nach Muster C werden in gleicher Weise ausgefertigt. Die Erneuerungsscheine sind zum Zwecke leicht erkennlicher Unterscheidung von den Zinsscheinen auf der ganzen Blattbreite des Zinsscheins über oder unter den beiden letzten Zinsscheinen mit Lettern, die von dem Drucke der Zinsscheine abweichen, abzudrucken.

Die erste Reihe der Zinsscheine für zehn Jahre nebst Erneuerungsschein wird den Schuldverschreibungen beigegeben.

Die ferneren Zinsscheine werden für zehnjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen mit Erneuerungsschein erfolgt bei der Gesellschaftskasse in Crefeld gegen Ablieferung des der älteren Zinsscheinreihe beigegebenen Erneuerungsscheins an den Inhaber des letzteren, sofern nicht der

Inhaber der Schuldverschreibung bei der Gesellschaftsdirektion der Ausgabe widersprochen hat. In diesem Falle sowie beim Verlust eines Erneuerungsscheins werden die Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Durch die Rückgabe des Erneuerungsscheins wird der Empfang der neuen Zinsscheinreihe nebst Erneuerungsschein bescheinigt. Im Falle des Verlustes des Erneuerungsscheins ist von dem Inhaber der Schuldverschreibung eine Empfangsbescheinigung zu erteilen.

#### § 2.

Der Nennwert der Schuldverschreibungen wird, vom 1. April 1904 an gerechnet, mit 3½ oder 4 vom Hundert jährlich verzinst.

Die Zinsen werden halbjährlich vom 1. Oktober und 1. April jedes Jahres ab bei der Gesellschaftskasse zu Crefeld und bei den von der Gesellschaft noch zu bestimmenden Zahlstellen ausbezahlt. Der Anspruch aus einem Zinsschein erlischt zugunsten der Crefelder Eisenbahngesellschaft mit dem Ablaufe von vier Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch innerhalb zweier Jahre nach Ablauf der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

#### § 3.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind auf Höhe der darin beschriebenen Kapitalbeträge und der dafür nach § 2 zu zahlenden Zinsen Gläubiger der Crefelder Eisenbahngesellschaft. Letztere hat die Bahneinheit der Crefelder Eisenbahn nach Maßgabe des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 (G.-S. S. 215, 237 ff.) mit dieser Bahnschuld zu belasten. Ihre Eintragung in das Bahngrundbuch hat vor der Ausgabe der Schuldverschreibungen zu erfolgen und zwar zunächst hinter der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums d. d. Rominten, den 28. September 1891 aufgenommenen Anleihe von 600 000 Mark, wörtlich: Sechshunderttausend Mark, Ausgabe vom Jahre 1891, welche letztere jedoch mit dem noch nicht getilgten Restbetrage von 576 000 Mark vom 1. April 1904 ab zur völligen Einlösung kommen und alsdann im Bahngrundbuche gelöscht werden soll.

Vor weiteren Anleihen, welche die Gesellschaft etwa später aufnehmen sollte, bleibt den Inhabern der auf Grund dieser Genehmigung ausgegebenen Schuldverschreibungen das Vorzugsrecht für Kapital und Zinsen ausdrücklich vorbehalten.

#### § 4.

Die ganze Schuld wird nach den genehmigten Tilgungsplänen durch Einlösung auszulösender Schuldverschreibungen oder durch Ankauf von Schuldverschreibungen vom 1. April des Jahres 1904 ab spätestens bis zum Schlusse des Jahres 1951 getilgt.

Zur Tilgung wird jährlich verwendet der Überschuss,



der vom Ertrage des Unternehmens der Crefelder Eisenbahngesellschaft nach Dedung der laufenden Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, der Beiträge zu den Reserve- und Erneuerungsfonds und der Zinsen der für das Unternehmen der Crefelder Eisenbahngesellschaft ausgegebenen Schuldverschreibungen übrig bleibt und zwar bis zur Höhe von einhalb vom Hundert des Betrages der ganzen Schuld unter Hinzurechnung der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen für die Zeit vom 1. April 1904 bis 31. März 1909 und bis zur Höhe von eins vom Hundert des Betrags der ganzen Schuld unter Hinzurechnung der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen alljährlich vom 1. April 1909 ab.

Der Gesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, auch eine stärkere Tilgung eintreten zu lassen oder auch sämtliche noch im Umlaufe befindliche Schuldverschreibungen durch öffentliche Blätter mit sechsmonatiger Frist auf einmal zu kündigen. In beiden Fällen bedarf es der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Finanzministers. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen sind ebenfalls zur Tilgung der noch umlaufenden Schuldverschreibungen zu verwenden. Die Einlösung, sowohl der ausgelosten, als der gekündigten Schuldverschreibungen, erfolgt zum Nennwerte.

Die Auslosung findet zuerst im Jahre 1904 und sodann alljährlich statt. Die Einlösung der hiernach zur Rückzahlung gelangenden Schuldverschreibungen erfolgt vom 1. April des nächstfolgenden Jahres ab, zuerst also im Jahre 1905.

Über die Ausführung der Tilgung wird der Eisenbahnaufsichtsbehörde alljährlich Nachweis geführt.

#### § 5.

Die Auslosung der zu tilgenden Schuldverschreibungen findet in den Monaten Juli bis Sept. jedes Jahres am Sitze der Gesellschaft in Gegenwart der Direktion, entweder vor dem zuständigen Amtsgericht oder unter Hinzuziehung eines Notars statt. Die Zeit der Auslosung, zu der den Inhabern der Schuldverschreibungen der Zutritt freisteht, ist vierzehn Tage vorher durch einmalige Bekanntmachung in den im § 11 bezeichneten Blättern zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Da nur Stücke zu 500 Mark ausgegeben sind, wird, soweit die zur Tilgung zu verwendende Summe einen durch 500 nicht teilbaren Überschuss ergibt, dieser zur nächsten Tilgung verwendet.

#### § 6.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, binnen 14 Tagen nach der Auslosung und spätestens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

Die Einlösung derselben erfolgt von dem im § 4 angegebenen Tage ab bei der Gesellschaftskasse in Crefeld an die Vorzeiger der betreffenden Schuldverschreibungen gegen Auslieferung derselben und der dazu gehörigen,

noch nicht fälligen Zinscheine. Werden die noch nicht fälligen Zinscheine nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapitalbetrage gekürzt und zur Einlösung der Zinscheine verwendet, sobald dieselben zur Zahlung vorgezeigt werden. Im übrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung jeder ausgelosten Schuldverschreibung mit dem auf die Auslosung und die Bekanntmachung folgenden 31. Dezember und jeder gekündigten Schuldverschreibung mit dem dem Zahlungstermine vorangehenden Tage.

Wird die Tilgung der Schuld durch Ankauf von Schuldverschreibungen bewirkt, so ist dies unter Angabe des Betrags der angekauften Schuldverschreibungen alsbald nach dem Ankauf in gleicher Weise bekannt zu machen.

Die infolge der planmäßigen Auslosung eingelösten oder an deren Stelle durch Ankauf zu dem planmäßig zu tilgenden Betrage erworbenen Schuldverschreibungen werden unter Beachtung der für die Auslosung vorgeschriebenen Form verbrannt, wogegen die Gesellschaft die darüber hinaus durch Auslosung oder Ankauf oder infolge einer allgemeinen Kündigung ihrerseits oder infolge der Rückforderung seitens der Gläubiger (§ 9) eingelösten Schuldverschreibungen wieder ausgeben darf.

#### § 7.

Der Anspruch aus den Schuldverschreibungen erlischt mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine, wenn nicht die Schuldverschreibungen vor dem Ablaufe der dreißig Jahre der Direktion der Eisenbahngesellschaft zur Einlösung vorgelegt werden. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus den Urkunden gleich.

Obgleich hiernach aus dergleichen Schuldverschreibungen keinerlei Verpflichtungen für die Gesellschaft in späterer Zeit abgeleitet werden können, so steht doch der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft frei, die gänzliche oder teilweise Einlösung solcher Schuldverschreibungen aus Billigkeitsrücksichten zu beschließen.

#### § 8.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 1004 ff. der Zivilprozessordnung. Für die demgemäß für kraftlos erklärten Schuldverschreibungen, sowie auch für beschädigte oder verunstaltete, an die Gesellschaft ausgehändigte und zu vernichtende Schuldverschreibungen, sofern ihr wesentlicher Inhalt und ihre Unterscheidungsmerkmale noch mit Sicherheit erkennbar sind, werden auf Antrag des Inhabers oder desjenigen, welcher das Ausschlußurteil erwirkt hat, neue Schuldverschreibungen ausgefertigt. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen und vorzuschießen. Dagegen können abhanden gekommene oder vernichtete Zins- oder Erneuerungsscheine weder aufgeboden noch für kraftlos erklärt werden. Es soll jedoch dem bisherigen Inhaber, wenn er den Verlust von Zinscheinen vor dem Ablaufe der vierjährigen Vorlegungsfrist (§ 2)



der Gesellschaftsdirektion anzeigt, nach dem Ablaufe der Frist der Betrag der angemeldeten Zinsscheine gegen Empfangsbcheinigung ausgezahlt werden. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der abhanden gekommene Schein der Gesellschaftsdirektion zur Einlösung vorgelegt oder der Anspruch aus dem Scheine gerichtlich geltend gemacht worden ist, es sei denn, daß die Vorlegung oder die gerichtliche Geltendmachung nach dem Ablaufe der Frist erfolgt ist. Der Anspruch verjährt in vier Jahren.

## § 9.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen sind nicht befugt, die Rückzahlung der darin verschriebenen Beträge anders als nach Maßgabe der im § 4 enthaltenen Bestimmungen zu fordern, es sei denn

- a) daß fällige Zinsscheine, ungeachtet solche zur Einlösung vorgezeigt werden, länger als drei Monate unberichtigt bleiben,
- b) daß der Betrieb der Bahn durch Schuld der Gesellschaft länger als sechs Monate ganz aufhört,
- c) daß die im § 4 festgesetzte Tilgung der Schuld nicht innegehalten wird.

In den Fällen zu a und b kann das Kapital an demselben Tage, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden, in dem Falle zu c ist dagegen eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zu beachten.

Das Recht der Zurückforderung dauert in dem Falle zu a bis zur Einlösung der betreffenden Zinsscheine, in dem Falle zu b bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Betriebs, das Recht der Kündigung in dem Falle zu c drei Monate von dem Tage ab, an welchem die Zahlung der Tilgungssumme hätte erfolgen sollen. Die Kündigung verliert indessen ihre rechtliche Wirkung, wenn die Gesellschaft die nicht innegehaltene Tilgung nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Einlösung der ausgelosten Schuldverschreibungen nachträglich bewirkt.

## § 10.

Bis zur Tilgung der auf Grund dieser Genehmigungsurkunde ausgegebenen Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft einzelne Grundstücke nicht veräußern noch belasten. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Grundstücke, durch deren Veräußerung oder Belastung die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens nicht beeinträchtigt wird, auch nicht auf solche, die innerhalb der Bahnhöfe etwa an das Reich oder den Staat oder an Gemeinden zur Errichtung von Post-, Telegraphen-, Polizei- oder steuerlichen Anlagen und Einrichtungen, oder die zu Packhöfen oder Wareniederlagen abgetreten werden möchten. Der von den Gerichten zu erfordernde Nachweis darüber, ob durch die Veräußerung oder Belastung eines Grundstücks die Betriebsfähigkeit des Bahnunternehmens beeinträchtigt wird oder nicht, wird durch eine Bescheinigung der Bahnaufsichtsbehörde erbracht (§ 5 des Gesetzes über die Bahneinheiten vom 8. Juli 1902 [G.-S. S. 215, 237 ff.]).

Diese Bestimmung soll sich jedoch auf diejenigen zur Rückzahlung fällig erklärten Schuldverschreibungen nicht beziehen, die nicht innerhalb sechs Monate nach Ver-

fall zur Einlösung vorgelegt werden.

## § 11.

Alle in dieser Genehmigungsurkunde vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen müssen einmal in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger, im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf und in einer in Crefeld erscheinenden Zeitung abgedruckt werden.

Bei dem Eingehen eines der letztgenannten beiden Blätter genügt die Bekanntmachung in den übrigen Blättern oder auch allein in dem Deutschen Reichs-Anzeiger.

## § 12.

Vorstehende Genehmigung wird vorbehaltlich der Rechte Dritter erteilt. Für die Befriedigung der Inhaber der Schuldverschreibungen wird eine Gewährleistung seitens des Staates nicht übernommen.

Diese Genehmigungsurkunde ist mit den Anlagen im Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staatsanzeiger sowie in den im § 11 genannten Blättern von der Direktion der Crefelder Eisenbahngesellschaft auf ihre Kosten bekannt zu machen.

Berlin, den 10. November 1903.

(L. S.)

Der Finanzminister. J. B.: Dombois.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Wehrmann.

500 Mark.

Muster A.

Zu \_\_\_\_\_ vom Hundert verzinsliche Schuldverschreibung auf den Inhaber

der

**Crefelder Eisenbahngesellschaft,**

Ausgabe vom Jahre 1904

Nr. \_\_\_\_\_

über

500 Mark.

Der Inhaber dieser Schuldverschreibung hat auf Höhe von 500 Mark Anteil an der in Gemäßheit der umstehend abgedruckten Genehmigungsurkunde aufgenommenen Bahnschuld der Crefelder Eisenbahngesellschaft von 1 500 000 Mark.

Die Zinsen sind gegen Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine zahlbar.

Crefeld, den \_\_\_\_\_ ten

(Trockener Stempel.)

Die Direktion

der

Crefelder Eisenbahngesellschaft.

(Drei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift eigenhändig.)

Dieser Schuldverschreibung sind 20 Zinsscheine 1. Reihe für die 10 Jahre vom 1. April 1904 bis 31. März 1914 mit Erneuerungsschein beigegeben.



\_\_\_\_\_ Mark

Muster B.

\_\_\_\_\_ Mark

Der Anspruch aus diesem Zinsschein erlischt mit dem Ablaufe von 4 Jahren vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Zinsanspruch fällig geworden ist, wenn nicht der Zinsschein vor dem Ablaufe dieser Frist der Direktion zur Einlösung vorgelegt wird. Erfolgt die Vorlegung, so verfährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist. Der Vorlegung steht die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs aus der Urkunde gleich.

Zinsschein 1. Reihe  
zu der  
zu \_\_\_\_\_ vom Hundert verzinlichen  
Schuldverschreibung auf den Inhaber  
der  
**Crefelder Eisenbahngesellschaft,**  
Ausgabe vom Jahre 1904

Nr. \_\_\_\_\_  
über  
500 Mark.

Der Inhaber dieses Zinsscheins empfangt gegen dessen Rückgabe vom \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_ ab die Zinsen der vorbenannten Schuldverschreibung für das Halbjahr vom \_\_\_\_\_ ten bis \_\_\_\_\_ ten mit \_\_\_\_\_ Mark bei

unserer Gesellschaftskasse zu  
oder bei den umstehend angeführten Zahlstellen.

Crefeld, den \_\_\_\_\_ ten 190\_\_\_\_  
(Trockener Stempel.)

Die Direktion  
der  
**Crefelder Eisenbahngesellschaft.**  
(Drei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)  
Ausgefertigt.  
(Unterschrift eigenhändig.)

Zahlstellen:

In Crefeld bei der Gesellschaftskasse und bei der Niederrheinischen Kreditanstalt Peters & Co.  
In Berlin bei der Berliner Bank.  
In Elberfeld bei der Bergisch Märkischen Bank.  
In Oldenburg bei der Oldenburgischen Landesbank.

Muster C.

Erneuerungsschein  
für die  
Zinsscheinreihe Nr. \_\_\_\_\_  
zu der

zu \_\_\_\_\_ vom Hundert verzinlichen Schuldverschreibung  
auf den Inhaber  
der

**Crefelder Eisenbahngesellschaft,**  
Ausgabe vom Jahre 1904

Nr. \_\_\_\_\_  
über  
500 Mark.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen dessen

Rückgabe zu der obengenannten Schuldverschreibung die \_\_\_\_\_ Reihe von Zinsscheinen für die \_\_\_\_\_ Jahre von 19\_\_\_\_ bis 19\_\_\_\_ nebst Erneuerungsschein bei der Gesellschaftskasse zu Crefeld, sofern nicht der Inhaber der Schuldverschreibung der Ausgabe bei der unterzeichneten Direktion widersprochen hat.

In diesem Falle sowie beim Verluste dieses Scheines werden die neuen Zinsscheine nebst Erneuerungsschein dem Inhaber der Schuldverschreibung ausgehändigt, wenn er die Schuldverschreibung vorlegt.

Crefeld, den \_\_\_\_\_ ten 19\_\_\_\_

(Trockener Stempel.)

Die Direktion

der

**Crefelder Eisenbahngesellschaft**

(Drei Unterschriften eigenhändig oder im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt.)

Ausgefertigt.

(Unterschrift eigenhändig.)

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

**1350.** 1458. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem August Eugen Meyer zu Elberfeld, geboren am 28. Juni 1889 zu Elberfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Meyer“ fortan den Namen „Merten“ zu führen.  
Düsseldorf, den 29. November 1903. I. C. a 2378.

Der Regierungs-Präsident.

**1351.** 1460. Der dem Robert Paß aus Kupferdreh von dem Bezirks-Ausschusse hier selbst unter Nr. 3876 für das Jahr 1903 erteilte, zum Sammeln von Lumpen, Knochen, altem Eisen unter Mitführung des gewöhnlichen kleinen Nabelkrans als Tauschmittel berechtigende Wandergewerbeschein ist dem Genannten abhanden gekommen.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 26. November 1903. III. A. 15687.  
Der Vorsitzende des Bezirks Ausschusses II. Abteilung.

**1352.** 1467. Als Erkennungszeichen für die Kraftfahrzeuge sind im Regierungsbezirk Hannover die weiteren Nummern 901—1200 und im Regierungsbezirk Posen die weiteren Nummern 101—200 bestimmt worden. Ich bringe dies im Anschluß an die Amtsblattbekanntmachung vom 17. April 1903 — I. C. 4415 — zur allgemeinen Kenntnis.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1903. I. C. 11197.

Der Regierungs-Präsident.

**1353.** 1468. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlass vom 19. November d. Js. — II. b 4404 — dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1904 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden u. s. w. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.



Es sollen 160.000 Lose zu je 1 Mark ausgegeben werden und 2500 Gewinne im Gesamtwerte von 73 000 Mark zur Auspielung gelangen.

Düsseldorf, den 30. November 1903. I. C. a 2567.  
Der Regierungs-Präsident.

1354. 1482. Der zum Niederländischen Konsul in Köln ernannte Fabrikant Karl Scheibler ist in dieser Amtseigenschaft anerkannt und zugelassen worden.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1903. I. F. 6278.  
Der Regierungs-Präsident.

1355. 1489.

Regierungsbezirk Düsseldorf.

**Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Jahrgang 1903.

49. Jahreswoche vom 29./11. 1903 bis 5./12. 1903.

Kreis.	Ruhr.		Influenza		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Parmen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
Eleve . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	1	—	1	1	—	—
Grevelde (Land) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	10	1	13	5	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	1	—	6	—	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	4	1	14	2	—	—
Essen (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	11	1	8	4	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	—	13	1	15	3	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	1	—	—	—	—
Gladbach (Land) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	55	—	1	—	1	—	1	1
Lennepe . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Mettmann . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	11	—	1	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	71	3	—	—	1	1	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	—	1	—
Oberhausen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	1	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	2	—	—	1	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	5	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	3	—	—	4	2	—	—
Solingen (Land) . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	—	1	—	—	—
do. (Stadt) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	14	1	—	—	—	—	256	20	108	5	99	18	3	1

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1903.

Der Regierungs-Präsident.

1356. 1477. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Bereich des VII. Armeekorps folgende Regimenter am 1. April 1904 Einjährig-Freiwillige einstellen:

1. Infanterie-Regiment Herwarth von Bittenfeld (1. Westfälisches) Nr. 13 in Münster,

2. Infanterie-Regiment Vogel von Falckenstein (7. Westfälisches) Nr. 56, I. und II. Bataillon in Wesel.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. I. G. 4294.

Der Regierungs-Präsident.

1357. 1481. Ferienordnung der höheren Unterrichtsanstalten für das am Donnerstag, den 21. April beginnende Schuljahr 1904.

Schluß des Unterrichts. Anfang des Unterrichts.

1. Pfingstferien:

Samstag, den 21. Mai, Dienstag, den 31. Mai; (12 Uhr mittags);

2. Sommerferien:

Mittwoch, den 3. August, Donnerstag, den 8. Sept.; (12 Uhr mittags);

3. Weihnachtsferien:

Dienstag, d. 20. Dezbr., Mittwoch, d. 4. Jan. 1905; (12 Uhr mittags);

4. Osterferien:

Mittwoch, in der Karwoche, Donnerstag, d. 11. Mai 1905. (19. April 1905, 12 Uhr mittags).

Düsseldorf, den 3. Dezember 1903. II. C. 4659.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

1358. 1475. Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Düsseldorf und zwar der I. Abteilung vom 1. und der II. Abteilung vom 3. Dezember ds. Js., ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes



vom 26. Februar 1870 und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Schluß der Jagd auf die im § 1 Nr. 12 des Gesetzes vom 26. Februar 1870 genannten Wildarten (Auer-, Vork- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen) auf **Sonntag, den 17. Januar 1904** in der Art festgesetzt worden, daß der 18. Januar 1904 der erste Tag der Schonzeit ist.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. I. 8202. II. 8067.  
Der Vorsitzende des Bezirksausschusses I. u. II. Abteilung.

### 1359. 1476. Öffentliche Bekanntmachung.

Warenhaussteuerveranlagung für das Steuerjahr 1904.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsammlung S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Warenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in dem Regierungsbezirk Düsseldorf aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 25. Januar bis einschl. 10. Februar n. Zs. dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind, von heute ab in dem Amtsklokal des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse IV kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in dessen Dienstzimmer bei der königlichen Regierung hier von 11 bis 1 Uhr, vormittags zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Warenhaussteuer den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Düsseldorf, den 5. Dezember 1903. K. I. 2795.

Der Vorsitzende

des Steueraussschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Schulke, Regierungsrat.

1360. 1471. Nach Nr. 48 des Tarifs zum Stempelsteuergesetze vom 31. Juli 1895 sind schriftliche (auch durch Briefwechsel zustande gekommene) Pacht-, Ackerpacht-, Miet- und Ackermietverträge, sowie antichretische Verträge (Pfandnutzungsverträge) über unbewegliche Sachen, sofern der nach der Dauer eines ganzen Jahres zu berechnende Pacht-, Miet- u. Zins mehr als 300 Mark beträgt, mit  $\frac{1}{10}$  vom Hundert

des letzteren zu versteuern.

Der Verpächter, Ackerverpächter, Vermieter, Ackervermieter oder Verpfänder hat die vorbezeichneten, während der Dauer des Kalenderjahres in Geltung gewesenen Verträge bis zum Ablauf des Januars des folgenden Jahres in ein Verzeichnis einzutragen und dasselbe innerhalb der vorerwähnten Frist bei demjenigen Hauptamt oder Steueramt bzw. Nebenzollamt, in dessen Geschäftsbezirk die betreffenden Grundstücke belegen sind oder bei einem benachbarten Stempelverteiler zur Besteuerung vorzulegen.

Der Eintragung in das Verzeichnis unterliegen auch Verlängerungen des Pacht-, Miet- u. Verhältnisses, welche auf Grund einer in dem Vertrage enthaltenen Bestimmung z. B. für den Fall einer innerhalb bestimmter Frist nicht erfolgten Kündigung wirklich eingetreten sind.

Durch eine etwaige zwischenzeitliche Vernichtung der über das Pacht-, Miet- u. Verhältnis lautenden Schriftstücke wird an der Stempelspflichtigkeit derselben bzw. an der Verpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis nichts geändert.

Formulare zu dem vorgeschriebenen Verzeichnisse können von allen Hauptämtern, Zoll- und Steuerämtern unentgeltlich bezogen werden.

Zu widerhandlungen gegen die bezüglich Vorschriften ziehen eine Geldstrafe im Betrage des zehnfachen des hinterzogenen Stempels, mindestens aber von 30 Mark oder eine Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark nach sich.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1903. E. B. Nr. 14011.

Königliches Hauptsteueramt.

1361. 1463. Unter Verweisung auf die §§ 35 und 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Budberg bei Budberg, Kreis Moers, mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß der Situationsriß gemäß § 37 jenes Gesetzes bei dem königlichen Bergrevierbeamten des Reviers Düren zu Aachen zur Einsicht offen liegt.

Vonn, den 1. Dezember 1903. J.-Nr. 11495.

Königliches Oberbergamt.

### Im Namen des Königs.

Auf Grund der Mutung vom 15. September 1903 wird der Gewerkschaft Budberg IV zu Budberg unter dem Namen „Budberg“ das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Winterswick, Bierbaum und Budberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf, und Oberbergamtsbezirk Vonn belegenen Felde, welches einen Flächeninhalt von 2189000 Qu.-Meter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsriß mit den Buchstaben a, b, c, d, e bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Vonn, den 1. Dezember 1903.

L. S.

Königliches Oberbergamt: Haslachner.



1362. 1462. Vom 1. April Nr. 32. ab wird der bisher zum Geschäftsbereich des Eisenamtes I zu Oberhausen gehörende Teil des Gemeindebezirks Eysum dem Geschäftsbereich des Eisenamtes I zu Wülheim a. d. Ruhr zugewiesen.

ESa, den 3. Dezember 1903. A. 22958. Der Provinzialsteuerdirektor: Trieb.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1363. 1464. Bekanntmachung der Königl. General-Kommission zu Düsseldorf. I. Zur Ausführung der Bestimmungen des Tit. III §§ 19 bis 27 und Tit. V. § 33 des Abolitions-Gesetzes vom 2. März 1860 werden die Normalpreise für die Abolitionen von Getreide-Abgaben und Schuten, welche vom 19. November 1903 (einschließlich) bis 18. November 1904 (einschließlich) in Antrag gebracht werden, für den Regierungsbezirk Düsseldorf nachstehend zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Die Martini-Durchschnittspreise aus den Jahren 1860 bis 1903 betragen nach Hinzurechnung der zwei neuesten und zwei wohlfeilsten Jahre jeder Fruchtart auf dem Markte:

zu Wülheim am Rhein  
zu Neuf.  
zu Hagen

Durchschnitt aus beiden letzteren  
Nach Berücksichtigung der letzterhanden Zins- und Nachschlag-Prezente betragen demnach die Normal-Abolitionspreise:

a) ohne Rücksicht auf den Abzug von 5 Prozent nach § 26  
b) mit Rücksicht auf den erbotenen Abzug von 5 Prozent:

I. in den Kreisen Düsseldorf (Stadt und Land):

1. in den Bürgermeistereien Schamp, Habbekraath, Mustard und Ratingen  
2. in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises

II. in den Stadtkreisen Eiberfeld und Barmen und im Kreise Nettmann:

1. in den Bürgermeistereien Selbst, Hülfrath, Hardenberg und Cronenberg  
2. in den Bürgermeistereien Haan und Nettmann  
3. in den Bürgermeistereien Eiberfeld und Barmen

III. im Kreise Solingen:

1. in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Werscheid, Solingen, Teep, Hülscheid und Wurscheid  
2. in den übrigen Bürgermeistereien

IV. im Kreise Lennep:

1. in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hülstewagen  
2. in den übrigen Bürgermeistereien

II. Im Jahre 1903 betrug der Martini-Marktpreis d. d. der Durchschnittspreis aller Marktnote bezüglichen 16 Tage, in deren Mitte der Martinitag fällt, auf dem für den Regierungsbezirk Düsseldorf preis-regulierenden Märkten, nämlich:

Table with columns for Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Erbsen, Wintergersten, and Winterweizen. It lists prices in Mark and Schilling for various regions and crop types.

Table with columns for 'auf dem Markte' and 'auf dem Fruchtort'. It lists prices for various crops like Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, and Erbsen in different regions.

III. Unter Hinweisung auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 27. April 1872, betreffend die Abolition der den geistlichen u. Jesuiten u. i. w. zugehörigen Realberechtigungen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß im Jahre 1903 der nach Maßgabe der §§ 20, 21, 23 bis einschließlich 25 des Abolitions-Gesetzes vom 2. März 1860 ermittelte Marktpreis für einen Heuschffel Roggen betrug:

- 1. in den Kreisen Düsseldorf Stadt und Land nach dem Marktpreise zu Neuf: a) in den Bürgermeistereien Schamp, Habbekraath, Mustard und Ratingen nach Abzug von 5 Prozent 4 24 b) in den übrigen Bürgermeistereien des Kreises ohne Zins- und Nachschlag 4 37
2. in den Stadtkreisen zu Eiberfeld und Barmen und im Kreise Nettmann nach dem Marktpreise zu Neuf: a) in den Bürgermeistereien Selbst, Hülfrath, Hardenberg und Cronenberg nach Abzug von 5 Prozent 4 15 b) in den Bürgermeistereien Haan und Nettmann nach Abzug von 5 Prozent 4 24 c) in den Bürgermeistereien Eiberfeld und Barmen nach dem Durchschnitt der Marktpreise von Hagen und Neuf 4 82
3. im Kreise Solingen nach dem Marktpreise zu Wülheim am Rhein: a) in den Bürgermeistereien Wald, Graefrath, Werscheid, Solingen, Teep, Hülscheid und Wurscheid nach Abzug von 4 Prozent 4 51 b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach Abzug von 2 Prozent 4 51
4. im Kreise Lennep: a) in den Bürgermeistereien Burg, Wermelskirchen, Dabringhausen und Hülstewagen, nach dem Marktpreise zu Wülheim am Rhein, jedoch nach Abzug von 5 Prozent 4 45 b) in den übrigen Bürgermeistereien, nach dem Marktpreise zu Hagen, jedoch nach Abzug von 5 Prozent 5 01

Düsseldorf, den 3. Dezember 1903. Königl. General-Kommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande: Bräumer.

Table with columns for '1. Lit. A & 1000 Th.' and '2. Lit. B & 1500 Th.'. It lists serial numbers for 'Auslosung von Rentenbriefen'.



2430, 2433, 2533, 2571, 2579, 2624, 2633, 2813, 2949, 2996, 3046, 3078, 3240, 3290, 3308, 3340, S. Lit. C a 100 Tr. - 300 M.

Nr. 29, 86, 311, 390, 409, 431, 560, 585, 692, 695, 727, 985, 1004, 1069, 1412, 1497, 1661, 1681, 1697, 1642, 1818, 1861, 1862, 1910, 1965, 1970, 2017, 2078, 2189, 2288, 2304, 2336, 2338, 2351, 2402, 2553, 3225, 3308, 3424, 3445, 3549, 3712, 3813, 3816, 3896, 3939, 4108, 4324, 4630, 4742, 4921, 5702, 5751, 5789, 5850, 6027, 6050, 6082, 6209, 6433, 6446, 6502, 6648, 6686, 6824, 6911, 6993, 7150, 7296, 7331, 7422, 7466, 7539, 7602, 7858, 7868, 7927, 7930, 8002, 8155, 8252, 8289, 8300, 8446, 8526, 8586, 8686, 9216, 9264, 9309, 9486, 9722, 9762, 9889, 9927, 10135, 10181, 10182, 10344, 10358, 10442, 10493, 10569, 10860, 10977, 11117, 11128, 11188, 11199, 11263, 11299, 11308, 11349, 11402, 11554, 11568, 11579, 11630, 11759, 11867, 11838, 11883, 11894, 12059, 12135, 12331, 12396, 12404, 12461, 12496, 12616, 12640, 12706, 12774, 12916, 12936, 12990, 13054, 13148, 13197, 13293, 13496, 13521, 13840, 14233, 14372, 14636, 14631, 14895, 14984, 15008, 15079, 15143, 15207, 15236, 15270, 15307, 15417, 15519, 15389, 15648, 15682, 15727, 16038, 16128, 16207, 16468, 16533, 16612, 16642, 16727, 16733, 16819, 16859, 16885, 16972, 17026, 17084, 17091, 17231, 17232, 17292, 17319, 17402, 17404, 17446, 17523, 17532, 17555, 17591, 17689, 17734, 17760, 17826, 17893, 18029, 18132, 18150, 18235, 18231, 18293, 18383, 18408, 18432, 18473, 18504, 18544, 18599, 18628, 18645, 18669, 18684, 18689, 18703, 18731, 18922, 18974, 19053, 19059, 19066, 19109, 19131, 19203, 19264, 19299, 19316, 19367, 19495, 19515, 19519, 19649, 19657, 19696, 19781, 19803, 19877, 19885, 19939, 19954, 19997, 20000, 20006, 20030, 20087, 20117, 20133, 20136, 20140, 20200.

4. Lit. D a 25 Tr. - 75 M.  
Nr. 25, 79, 252, 339, 563, 630, 749, 1185, 1463, 1487, 1740, 1807, 1892, 1980, 1991, 2059, 2164, 2217, 2272, 2396, 2488, 2668, 2727, 2752, 2787, 2829, 2922, 3212, 3217, 3453, 3694, 3823, 3920, 4249, 4290, 4397, 4435, 4442, 4515, 4618, 4664, 4578, 4609, 5003, 5024, 5174, 5177, 5213, 5291, 5328, 5442, 5443, 5588, 5788, 5847, 5942, 6005, 6108, 6180, 6279, 6386, 6703, 6727, 6845, 6912, 7014, 7029, 7065, 7126, 7157, 7245, 7331, 7468, 7537, 7610, 7602, 7694, 7907, 7927, 8123, 8193, 8370, 8403, 8548, 8607, 8679, 8733, 8812, 8848, 8632, 8868, 8890, 9382, 9453, 9598, 9679, 9697, 9718, 9728, 9749, 9906, 9933, 10173, 10203, 10285, 10433, 10540, 10568, 10619, 10683, 10750, 10819, 10868, 11084, 11043, 11149, 11183, 11208, 11241,

1364. 1483. Auf Antrag der Stadt Urfeld hat der Königl. Regierung-Präsident hierüber die Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung der Aufschüßigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Kassations II. Abteilung vom 14. Juni d. J., V. A. II. 4888 I, als zum Bau des Rheinbahn-Urfeld-Eim erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Urfeld-Eim belegene Grundflächen angeordnet.

11265, 11602, 11650, 11667, 11751, 11753, 11878, 11923, 12008, 12119, 12338, 12400, 12426, 12487, 12699, 12754, 12843, 12853, 12919, 12938, 13010, 13089, 13204, 13235, 13478, 13488, 13692, 13896, 14529, 14642, 14665, 14791, 14823, 14920, 15004, 15035, 15099, 15115, 15306, 15373, 15405, 15462, 15590, 15730, 15749, 15776, 15813, 15974, 16072, 16078, 16082, 16099, 16184, 16296, 16335, 16347, 16385, 16496, 16578, 16617, 16722, 16730, 16748, 16784, 16859, 16911, 17064, 17117, 17130, 17156, 17199, 17316, 17333, 17411, 17466, 17544, 17657, 17671, 17693, 17696, 17817, 17830, 17894, 17898, 17932, 18040, 18156, 18185, 18247, 18284, 18304, 18383, 18406, 18433, 18479, 18529, 18581, 18616, 18622, 18681, 18738, 18773, 18791, 18801, 18839, 18846, 18875, 18893, 18974, 18981, 18985, 19003, 19028, 19249, 19283, 19284, 19318, 19378, 19381.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Lit. L a 3000 M.  
Nr. 217, 279.

2. Lit. P a 30 M.  
Nr. 135, 302, 327.

Die angelegten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1904 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gefündigt, den Kapitalbetrag gegen Leistung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zinscoupons zu I. Serie VII Nr. 12 bis 16 nebst Tafeln zu II. Reihe II Nr. 10 nach Anweisungen vom 1. April 1904 ab bei den Königl. Rentenkassen hierorts oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Kaufpreis nebst den Inhabern der gefündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Verzichtung einer Leistung über den Empfang der Saldo den genannten Kassen selbst einzulösen und die Übertragung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gefündigten, bzw. noch rückständigen Rentenbriefe Lit. A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die seitens der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staatsanzeigers herausgegebene allgemeine Verzeichnistabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden und daß das betreffende Bild dieser Tabelle von der gedachten Redaktion zum Preise von 25 Pfennigen bezogen werden kann.

Wälder, den 17. November 1903. J.-Nr. 8107/03. Königl. Direktion der Rentenkassen für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Wälder.

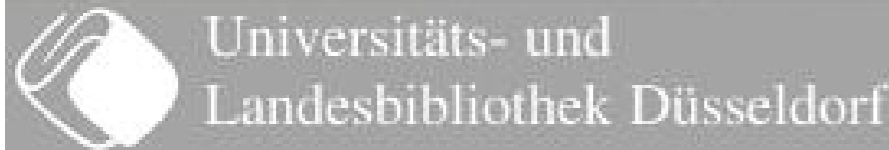
Table with 5 columns: No. of shares, Size of shares, Total amount, Name of owner, and Location. Includes entries for von Hrenberg, Johann Engelbert, and Rühl, Peter Johann.

Nachdem der Königl. Regierung-Präsident sich zum Kommissar zur Prüfung des im Eintrage bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv beschlossenen Planes, sowie ersatzlos zur Abklärung andernfalls auf: Mittwoch, den 23. Dezember, vormittags 9 1/2 Uhr, in der Gerichtsstelle von Eduard Baummeister zu Urfeld-Eim, Rheinstraße 48.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen werden und, werden hiermit aufgefordert, ihr Recht im Termin wahrzunehmen, unter der Voraussetzung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung feststeht und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird. A. Nr. 227. Urfeld-Eim, den 9. Dezember 1903.

Der Abklärungskommissar: Patsch, Regierungsrat. 1365. 1459. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Köln hat der Königl. Regierung-Präsident hierüber die Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung der Aufschüßigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Kassations II. Abteilung vom 8. Oktober 1903, V. A. II. 6902, als zur Erweiterung der Bahnhofs-Anlagen in Rheindt erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Rheindt belegene Grundflächen angeordnet.

Table with 5 columns: No. of shares, Size of shares, Total amount, Name of owner, and Location. Includes entries for Wilmr Theodor Martin, Eheleute Wilhelm Josef Lohoff, and Kaufmann Josef Schwinges.





Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf: **Samstag, den 19. Dezember 1903**, vormittags 11<sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr, auf dem Bahnhofe Rheydt (Empfangsgebäude).

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.  
Düsseldorf, den 5. Dezember 1903.

A. 574.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungs-Rat.

**1366.** 1484. Auf Antrag der Stadt Crefeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung vom 14. Juni d. Js., B. A. II 4888 I, als zum Bau des Rheinhafens Crefeld-Vinn erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Voicum belegene Grundflächen angeordnet.

N. des Vermessungs-Registers.	Größe der zu enteignenden Grundflächen			Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer.	Wohnort.
	ha	ar	qm	Flur	Nr.		
1	—	22	61	12	671/62	Borsch, Konrad, Ackerwirt, Ehefrau Christine geb. Hellenbroich	Voicum, Uerdingerstraße 13
2	—	2	08	12	78	Brors, Barbara, Ackerwirtin u. Brors, Heinrich, Ackerwirt,	Voicum, Büschstr. 2
3	—	2	20	12	85	Haslag, Johann Hubert, Ackerwirt	Voicum, (Gliebholz) Crefeld,
4	—	3	21	12	73	Reef, Heinrich, Kreisparlaffenrendant,	Linnerstraße 118
5	—	1	10	12	74	Schmiß, Karl, Dr. med. sen. prakt.	Crefeld, Ostwall 155
6	—	2	38	12	76	Arzt	Crefeld, Louisenstraße 59
7	—	1	93	12	79	"	"
8	—	2	06	12	80	"	"
9	—	2	08	12	81	"	"
10	—	2	14	12	82	"	"
11	—	2	17	12	83	"	"
12	—	2	20	12	84	"	"
13	1	—	20	12	64	Schilbers, Paul Josef, Rentner	Crefeld, Bismarckplatz 11
14	—	1	12	12	75	Beyergraf, Fritz, Landwirt, Ehefrau Katharina geb. Schmiß und Mit- eigentümer	Rath b. Ratingen

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventl. zur Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 23. Dezember**, vormittags 9<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, in der Wirtschaft von Eduard Baumeister zu Crefeld-Vinn, Rheinstraße 48.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.  
Düsseldorf, den 9. Dezember 1903.

A. Nr. 229.

Der Abschätzungs-Kommissar: Putsch, Regierungs-Rat.

Nach diesen Verzeichnissen sind zur Vernichtung bestimmt:

I. 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub>. Rentenbriefe.

1.	95 Stück Litt. A à 3000 Mark = 285 000 Mark,
2.	32 " " B à 1500 " = 48 000 "
3.	224 " " C à 300 " = 67 200 "
4.	202 " " D à 75 " = 15 150 "

Sa. 553 Stück über 415 350 Mark,  
buchstäblich: fünfhundert drei und fünfzig Stück Renten-  
briefe über: Vierhundert fünfzehn tausend dreihundert

**1367.** 1456. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt, Münster, den 17. November 1903.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4<sup>0</sup>/<sub>100</sub> und 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> <sup>0</sup>/<sub>100</sub> Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz geschritten, welche nach den von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnissen vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.



und fünfzig Mark nebst den dazu gehörigen dreitausend dreihundert drei und achtzig Stück Zinskoupons und fünfhundert drei und fünfzig Stück Talons;

II.  $3\frac{1}{2}\%$ . Rentenbriefe aus den Terminen  
1. April und 1. Oktober:

1.	1	Stück Litt. L über . . . . .	3000	Mark
2.	1	" " M " . . . . .	1500	"
3.	1	" " N " . . . . .	300	"
4.	1	" " O " . . . . .	75	"
5.	3	" " P à 30 Mark =	90	"

Sa. 7 Stück über 4965 Mark,  
buchstäblich: Sieben Stück Rentenbriefe über viertausend neunhundert fünf und achtzig Mark nebst den dazu gehörigen sechs und fünfzig Stück Zinsscheinen und sieben Stück Anweisungen;

III.  $3\frac{1}{2}\%$ . Rentenbriefe aus den Terminen  
1. Juli und 2. Januar:

1.	1	Stück Litt. G über . . . . .	1500	Mark,
2.	2	" " H à 300 Mark =	600	"
3.	1	" " J über . . . . .	75	"
4.	3	" " K à 30 Mark =	90	"

Sa. 7 Stück über 2265 Mark,  
buchstäblich: sieben Stück Rentenbriefe über zweitausend zweihundert fünf und sechzig Mark nebst den dazu gehörigen vier und sechzig Stück Zinsscheinen und sieben Stück Anweisungen.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Jungelodt, Freiherr von Hövel, Kirchmann, Acher, Pfeiffer von Salomon, Honert, Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster, den 17. November 1903. J.-Nr. 8130/03.  
Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau. Acher.

### Personal-Nachrichten.

1368. 1485. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Wandwiler Johann Jakob Dommers in Anrath, dem Kreisboten Ringel zu Cleve, dem Polizeiergeanten Außendorf zu Heiligenhaus, Kreis Mettmann, dem Samtweber Theodor Schneider

zu Feldsiefen, Kreis Solingen und dem Webermeister Wilhelm Koch zu Berghausen, Kreis Solingen, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, sowie dem Chefredakteur der Neuf-Grevenbroicher Zeitung Brunau in Neuf die Anlegung des Ritterkreuzes des päpstlichen Sanct Gregorius-Ordens zu gestatten.

1369. 1470. Die Wiederwahl des Kommerzienrats Gustav Coppel und des Fabrikbesizers Alfred Wolters, beide in Solingen, zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

1370. 1474. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Raarf im Kreise Neuf dem Bürgermeister Graeff zu Büllingen im Kreise Malmedy übertragen.

1371. 1469. Der Pfarrer Zimmermanns zu Rheydt ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Volksschule Nr. 7 in der Südstraße in Rheydt, welche zum 1. April 1904 eröffnet wird, ernannt worden.

1372. 1487. Der Lehrerin Rosine Michels zu Moers ist die Erlaubnis zur Leitung der höheren privaten Mädchenschule zu Moers erteilt worden.

1373. 1461. Der Landgerichtsfretär Bieltz in Coblenz ist zum Gerichtskassenrendanten in M.-Glabbach ernannt.

Dem Kanzlisten Überschar ist beim Übertritt in den Ruhestand der Titel als Kanzlei-Sekretär verliehen worden.

Der Gerichtsdienner Zindler in M.-Glabbach ist zum 1. März 1904 in den Ruhestand versetzt.

Der Gerichtsvollzieher Marx in Gerresheim ist gestorben.

1374. 1488. Ernannt sind: zu Notaren die Rechtsanwälte Justizrat Salzmann in Münster, Dr. Junker in Olpe und Bürger in Lippstadt; zu Referendaren die Rechtskandidaten Haebide, Busmeyer, Bieler, Sasse, Grundmann, Paul Becker, Halbrock, Weipert, Meuser, Janide, Elverfeld und von der Heyde; zu Sekretären die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen Wagner in Bottrop, Möllmann in Burgsteinfurt und Ergenzinger in Warburg bei den Amtsgerichten in Gelsenkirchen bezw. Berleburg und Burbach.

Versetzt sind: die Amtsgerichts-Sekretäre Barts in Berleburg, Veintker in Herne und Heitz in Bochum an das Amtsgericht in Rheine bezw. das Landgericht in Dortmund und die Staatsanwaltschaft in Bochum.

Der Gerichtsreferendar Born ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste ausgeschieden.

Der Amtsgerichtsfretär Beermann in Dortmund ist gestorben.

Bestellungen für 1904 auf das **Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger** (Jahrespreis 1,50 Mark), auf den **Öffentlichen Anzeiger** allein (Jahrespreis 75 Pfg.) und auf das anfangs Januar 1904 erscheinende **Sach- und Namenregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) wolle man **rechtzeitig** bei den **Kaiserlichen Postanstalten** machen.

Das Sach- und Namenregister kann gegen Einzahlung des Betrages in bar auch direkt durch die Amtsblatt-Redaktion bezogen werden.

**Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 263, 264, 265, 266, 267, 268 und 269.**

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.







